Mitgliedstaaten	Menge in Tonnen
Belgien	0
Deutschland	13 000
Frankreich	8 200
Italien	0
Luxemburg	0
Niederlande	0

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL

VERORDNUNG Nr. 192/66/EWG DER KOMMISSION

vom 30. November 1966

zur Änderung der Verordnungen Nr. 172/66/EWG und Nr. 173/66/EWG betreffend die Ermittlung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises für nicht raffinierte Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4) und Artikel 9, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung Nr. 173/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Ermittlung des cif-Preises, des Frei-Grenze-Preises und der Abschöpfung für nicht raffinierte Olivenöle [3] sind die Olivenölangebote, die der Ermittlung dieser Preise dienen, diejenigen für die unter Ziffer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öle. Für Oliventresteröl ist ein Handelsverkehr denkbar. Es ist daher erforderlich, diese Öle betreffende Angebote bei der Ermittlung des cif-Preises und des Frei-Grenze-Preises zu berücksichtigen.

Daher ist es notwendig, Ausgleichskoeffizienten für Oliventresteröle festzusetzen. Diese Koeffizienten müssen nach den Kriterien festgelegt werden, die bei Annahme der Verordnung Nr. 172/66/EWG [4] zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen zugrunde gelegt wurden. Im übrigen wird eine gründlichere Kenntnis der Weltmarktlage in Anwendung dieser gleichen Kriterien dazu führen, daß einige der auf Grund der vorgenannten Verordnung festgelegten Koeffizienten geändert werden.

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) AB Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3482/66.
(4) AB Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3481/66.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 172/66/EWG wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 173/66/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„(1) Bei der Ermittlung des cif-Preises für nicht raffinierte Olivenöle sowie des Frei-Grenze-Preises gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG berücksichtigt die Kommission alle Angebote an Olivenölen im Sinne der Ziffern 1 und 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG, die jeweils auf dem Weltmarkt und dem griechischen Markt gemacht werden und von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Bezeichnungen und Qualitäten von nicht raffinierten Olivenölen

Bezeichnung im Sinne des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG und Qualitäten (der Säuregrad entspricht dem Gehalt an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Gramm Fettsäuren je 100 Gramm Öl)	Ausgleichskoeffizient	
	Betrag, um den der Preis zu vermindern ist (RE je 100 kg)	Betrag, um den der Preis zu erhöhen ist (RE je 100 kg)
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von höchstens 0,5	— 5,00	
Jungfernöl extra mit einem Säuregrad von 0,5 bis 1,0	— 4,50	
Jungfernöl fein	— 2,00	
Jungfernöl Standardqualität mit einem Säuregrad von höchstens 2,5	— 0,50	
Jungfernöl Standardqualität mit einem Säuregrad von 2,5 bis 3,3	—	—
Jungfern-Lampant-Öl, Basis 1°		+ 3,00
Jungfern-Lampant-Öl, Basis 3°		+ 5,00
Jungfern-Lampant-Öl, Basis 5°		+ 7,00
Oliventresteröl, Basis 5°		+ 43,00
Oliventresteröl, Basis 10°		+ 47,00
Oliventresteröl, Basis 15°		+ 51,00